

Kammergericht

10781 Berlin, Elßholzstraße 30-33
Fernruf (Vermittlung): (030) 9015 - 0, Intern: ((915))
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 9015 - 2200

Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: KG 10 W 109/10

Kammergericht, 10. Senat, 10781 Berlin, Elßholzstraße 30-33

Rechtsanwaltskanzlei
Frantzen & Wehle
Joachimstaler Straße 10 - 12
10719 Berlin

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Kleistpark (U 7), U-Bhf. Bülowstraße (U 2),
U-Bhf. Nollendorfplatz (U 1, U 2, U 3, U 4)
Bus M 48, M 85, 106, 187, 204, S-Bhf. Julius-Leber-Brücke (S1)
S-Bhf. Yorckstraße >Großgörschenstraße< (S1)

(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montags, dienstags und donnerstags 8.30 bis 15 Uhr
mittwochs und freitags 8.30 bis 13 Uhr
donnerstags 15 bis 18 Uhr Gesprächstermine nach Vereinbarung

Hinweis:
Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang Kleistpark
möglich.

Erstellt am: 16.06.2011

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter/in	Tel.	Fax	Datum
10 W 109/10	CF/SB 08/0113		2167/ 2119	2686	16.06.11

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH ./ Burdesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
in Abwicklung

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung
Bels
Justizobersekretärin



Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ausfertigung



etoll u. a.

Eingegangen

20. JUNI 2011

FRANTZEN & WEHLE
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 10 W 109/10
9 O 464/08 Landgericht Berlin

In dem Beschwerdeverfahren

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH in Insolvenz ./ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte
Sonderaufgaben in Abwicklung

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin am 14. Juni 2011 durch den Vorsitzenden
Richter am Kammergericht Neuhaus, die Richterin am Kammergericht Schönberg und den Richter
am Kammergericht Frey

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landgerichts
Berlin vom 28. Juni 2010 – 9 O 464/08 wird verworfen

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Beschwerdewert: 5.000,00 €

Gründe:

I.

Durch das am 20. Oktober 2009 verkündete Urteil hat das Landgericht sein klageabweisendes
Versäumnisurteil vom 30. Juni 2009 aufrecht erhalten. In den Urteilsgründen heißt es, dass die
Klägerin die Streitverkündungsschrift aus dem vor dem Landgericht Frankfurt geführten
Rechtsstreit 2-27 O 238/04 im vorliegenden Rechtsstreit nicht eingereicht habe (UA S. 21). Mit
Schriftsatz vom 10. November 2009 hat die Klägerin unter anderem insoweit die Berichtigung des
Tatbestandes beantragt. Das Landgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 17. April 2010

zurückgewiesen. Dagegen hat die Klägerin Anhörungsrüge erhoben sowie die Ergänzung der Entscheidung beantragt. Diese Anträge hat das Landgericht durch Beschluss vom 28. Juni 2010 zurückgewiesen. Über den Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes sei umfassend entschieden worden. Ob gegen den Beschluss die Anhörungsrüge nach § 321a ZPO erhoben werden könne, sei zweifelhaft. Jedenfalls habe das Gericht den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör nicht verletzt. Dagegen wendet sich die Klägerin mit ihrer sofortigen Beschwerde.

II.

Die sofortige Beschwerde ist unstatthaft. Nach § 320 Abs. 4 S. 4 ZPO findet die Anfechtung eines Beschlusses, der über einen Tatbestandsberichtigungsantrag entschieden hat, grundsätzlich nicht statt. Denn allein die Richter, die bei dem Urteil mitgewirkt haben, können über eine Berichtigung befinden. Ein anderes Gericht, insbesondere ein Rechtsmittelgericht, kann diese Entscheidung nicht treffen (Musielak, ZPO, 8. Aufl., § 320 RNr. 10). Die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Ausnahmen, insbesondere die fehlende sachliche Entscheidung (RGZ 47, 397; hinsichtlich der Einzelheiten offen lassend BGH NJW-RR 1988, 407), treffen vorliegend nicht zu. Denn das Landgericht hat in der Sache entschieden.

Der Senat weist darauf hin, dass der Inhalt der Streitverkündungsvorschrift (Anl. K 136) im Berufungsverfahren unabhängig davon zu berücksichtigen wäre, ob die Klägerin die Anlage mit Schriftsatz vom 15. September 2009 eingereicht hat, wofür die Aktenlage spricht. Unstreitiges Vorbringen ist in 2. Instanz auch dann zu berücksichtigen, wenn Zulassungsgründe nach § 531 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen (Musielak, a.a.O., § 531 RNr. 16). Unabhängig davon hätte das Landgericht von seinem rechtlichen Standpunkt aus auf das Fehlen der in dem Schriftsatz angeführten Anlage hinweisen müssen (§ 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO). Aus Sicht des Senats kommt es den Inhalt der Streitverkündungsschrift jedoch nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Neuhaus

Schönberg

Frey

Ausgefertigt



Beis
Justizobersekretärin

